

ANTRAG 5
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 172. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 23. Juni 2022
in Tirol

Der Familienzeitbonus muss einen Einkommensausgleich darstellen und darf nicht vom Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht werden!

Die 2019 umgesetzte Änderung im Väter-Karenzgesetz, wonach Väter einen Anspruch auf das sog. „Papamonat“ haben, schafft zwar einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung, jedoch ist eine solche Freistellung aufgrund der Ausgestaltung des Familienzeitbonus – welcher die finanzielle Leistung in dieser grundsätzlich unbezahlten Zeit darstellt – nach wie vor unattraktiv. Der Familienzeitbonus beträgt nämlich lediglich € 22,60 täglich und sohin rund € 700,- für einen Monat. Auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld wird dieser Familienzeitbonus auch noch angerechnet.

Aus der Beratungspraxis wissen wir, dass viele Väter nach der Geburt eines Kindes Urlaub nehmen, anstatt in den Papamonat zu gehen, um kein Kinderbetreuungsgeld zu verlieren. Insgesamt wird der Papamonat zwar mit steigender Tendenz, aber trotzdem noch wenig in Anspruch genommen – 2019 wurde bei acht Prozent der Geburten der Familienzeitbonus genutzt.

Die Auswertung des aktuellen von der AK in Auftrag gegebenen Wiedereinstiegsmonitorings zeigt aber noch Schlimmeres auf: Seit Beginn des Beobachtungszeitraumes im Jahr 2006 ist die Zahl der männlichen Kinderbetreuungsgeld-Bezieher im Jahr 2017 erstmals sogar rückläufig. Dies könnte ein Verdrängungseffekt des – ebenfalls 2017 eingeführten – Familienzeitbonus sein. Denn dessen erstmalige Auswertung im Wiedereinstiegsmonitoring zeigt: Ein Großteil der Väter, die den Papamonat in Anspruch nehmen, beziehen in der Folge kein Kinderbetreuungsgeld.

Dieser Befund bestärkt unsere Forderung: Lediglich ein Einkommensausgleich für die Zeit der Freistellung in Höhe von mindestens 80 % des letzten Monatseinkommens, welcher nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird, vermag es, die Väterbeteiligung zu fördern und das förderungswürdige Ziel einer echten Aufteilung der Kinderbetreuung zu erreichen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesministerin für Frauen und Integration sowie den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen sowie das Gesetz diesbezüglich zu ändern, so

dass der Familienzeitbonus einen Einkommensersatz in Höhe von 80% des letzten Monatseinkommens darstellt und nicht auf ein allfälliges, vom Vater später bezogenes, Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------